

5. Liegt der Thatbestand der falschen Anschulldigung nach §. 164 St.G.B.'s vor, wenn der Angezeigte eine strafbare Handlung derart, wie sie ihm zur Last gelegt ist, begangen, der Anzeigende aber wider besseres Wissen den Sachverhalt entstellt vorge tragen hat?

Vgl. Bd. 7 Nr. 64.

II. Straffenat. Ur t. v. 16. Oktober 1885 g. C. Rep. 2140/85.

I. Landgericht Kottbus.

Der Angeklagte hat in einer an das Landratsamt zu C. gerichteten Eingabe den Gastwirt L. des Vergehens der wissentlichen Überversicherung (§. 20 des preussischen Gesetzes über das Mobiliarfeuerversicherungs wesen vom 8. Mai 1837, G. S. S. 102) beschuldigt, indem er behauptet hat, L. habe sein Mobiliar um mehr als das Vierfache zu hoch versichert. Erst richterlicherseits ist festgestellt, daß die Angabe, die Versicherungs summe habe den Wert des vorhandenen Mobiliars um das Vierfache überstiegen, thatsächlich unrichtig und von dem Angeklagten wider besseres Wissen gemacht sei, und demnach der Thatbestand der falschen Anschulldigung nach §. 164 St.G.B.'s für vorliegend erachtet. Auf die Revision des Angeklagten ist das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Dem Vorderrichter ist darin nicht beizutreten, daß auf die Behauptung des Angeklagten, es habe eine Überversicherung um das Vierfache des wirklichen Wertes der vorhandenen Gegenstände stattgefunden, ein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Daß dies die Auffassung des Richters ist, ergibt sich daraus, daß er den Wert des versicherten Mobiliars nur soweit festgestellt hat, daß er in die Lage gesetzt war, die Richtigkeit dieser Behauptung zu prüfen. Die strafbare Handlung, deren Begehung L. durch die Eingabe bezüchtigt wird, ist — nach der getroffenen Feststellung — das im §. 20 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgesehene Vergehen der wissentlichen Überversicherung. Für den Thatbestand dieses Vergehens kommt es aber nicht auf den Umfang der stattgefundenen Überschreitung an; vielmehr wird derselbe durch jede wissentlich vorgenommene Überversicherung erschöpft, und nur die Höhe der zu erkennenden Strafe richtet sich nach dem Betrage der vorgekommenen Überschreitung.

Die Anwendbarkeit des §. 164 St.G.B.'s ist dadurch bedingt, daß der Angezeigte eine strafbare Handlung derart, wie sie ihm von dem Anzeigenden zur Last gelegt ist, nicht begangen hat. Trifft dies nicht zu, hat sich der Angezeigte einer solchen That schuldig gemacht, so ist der Thatbestand der falschen Anschulldigung nicht gegeben, mag auch der Anzeigende wider besseres Wissen den Sachverhalt übertrieben dargestellt und damit dem Angezeigten ein größeres Maß der Schuld angedichtet haben. So würde es beispielsweise bei der Anschulldigung des Diebstahles ohne Belang sein, wenn die Zahl oder der Wert der gestohlenen Sachen zu hoch angegeben wäre, und diesem Falle entspricht es, wenn bei der in Rede stehenden Beschulldigung zum Nachteile des Angezeigten hinsichtlich des Betrages der stattgefundenen Überversicherung wahrheitswidrige Angaben gemacht sind. Denn durch die behaupteten unwahren Thatsachen wird die strafrechtliche Qualifikation der begangenen That nicht geändert; vielmehr sind dieselben nur für die Strafzumessung von Erheblichkeit. Hat dagegen andererseits der Anzeigende wider besseres Wissen den Sachverhalt derart entstellt, daß der Angezeigte einer anderen strafbaren Handlung, als der von ihm begangenen, beschulldigt ist, so kann der Thatbestand der falschen Anschulldigung allerdings begründet sein. Entscheidend ist also, ob durch die unrichtigen Angaben die rechtliche Qualifizierung der That beeinflusst wird.

Ist nun aber für die Feststellung, ob die gegen L. erhobene Beschulldigung objektiv richtig oder unrichtig ist, der Umfang, in welchem nach der Behauptung des Angeklagten eine Überschreitung bei der Versicherung stattgefunden hat, unerheblich, vielmehr allein entscheidend, ob überhaupt eine Überversicherung vorliegt, so reichen die von dem Vorderrichter vorgenommenen Ermittlungen über den Wert der versicherten Sachen nicht aus. Denn dieselben beziehen sich nur auf einen Teil dieser Sachen, und deren Wert beträgt 4578 M., sodaß er die Höhe der ganzen Versicherungssumme, welche sich auf 9294 M. beläuft, nicht erreicht. Es steht daher die Unrichtigkeit der erhobenen Beschulldigung zur Zeit noch nicht fest. Demnach bedarf aber die Verhandlung der Ergänzung durch Feststellung des Wertes sämtlicher versicherten Sachen.